

- b) für Maschinen und Apparate aus der Serienproduktion,  
kleine und mittlere Anlagen = 15 Monate
- c) für Schwermaschinen und große Anlagen = 18 Monate.
- Der Umfang und die Bedingungen der Garantie für die technisch-ökonomischen Parameter für komplette Werke und komplette Anlagen sind im Vertrag festzulegen.

**4. Für Waren, die in Absatz 3 nicht genannt sind, können die Partner die Fristen für eine längere Garantie vereinbaren.**

5. Falls sich die Inbetriebnahme einer Maschine oder Ausrüstung durch Verschulden des Verkäufers verzögert, insbesondere infolgedessen, daß der Verkäufer die im Vertrag vorgesehenen Zeichnungen, Bedienungsvorschriften und anderen Unterlagen nicht übergibt oder die vereinbarten Leistungen nicht erbringt, wird die ab Lieferdatum gerechnete Garantiefrist um den Zeitraum verlängert, um den sich die Inbetriebnahme der Maschine oder Ausrüstung durch Verschulden des Verkäufers verzögert hat.

**Artikel 42**

- Der Käufer hat in jedem Fall das Recht, unabhängig davon, ob er an der Kontrolle der Ware vor ihrer Verladung teilgenommen hat oder nicht, die Kontrolle der Waren bei deren Ankunft im Käuferland vorzunehmen und das Ergebnis der Kontrolle dem Verkäufer zu übermitteln.
- Der Käufer kann festgestellte Qualitäts- und Quantitätsmängel unverzüglich nach der Untersuchung oder — falls die Mängel bei der Untersuchung nicht feststellbar waren — unverzüglich nach deren Feststellung beim Verkäufer anzeigen.
- Die Mängelanzeige muß zumindest folgende Angaben enthalten:
  - Bezeichnung der Ware entsprechend dem Vertrag;**
  - die Menge, hinsichtlich der der Mängelanspruch erhoben wird;
  - die Vertragsnummer;
  - Angaben, die es ermöglichen, genau festzustellen, hinsichtlich welcher Ware der Mängelanspruch erhoben worden ist; bei Massengütern — Transportangaben, bei anderen Waren Transport- oder andere Angaben;
  - das Wesen des Mängelanspruches (Fehlmenge, Nichtübereinstimmung der Qualität, unvollständige Lieferung usw.);
  - die Ansprüche des Käufers (Nachlieferung, Mängelbeseitigung usw.).
- Garantieansprüche, die der Käufer erheben will, müssen innerhalb der in Artikel 41 Absätze 2—4 genannten Fristen, spätestens jedoch 30 Tage nach Ablauf der Garantiefrist, erhoben werden, wenn der Mangel innerhalb der Garantiefrist festgestellt wurde.
- Wenn der Käufer den Garantieanspruch nicht innerhalb der im Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Fristen geltend gemacht hat, verliert der Käufer das Recht, das Schiedsgericht anzurufen.

**Artikel 43**

- Bei Erhebung eines Garantieanspruches hinsichtlich der Menge hat der Käufer das Recht, entweder die Nachlieferung der Fehlmenge oder die Rückerstattung des für die Fehlmenge gezahlten Betrages zu fordern.
- Bei Erhebung eines Garantieanspruches hinsichtlich der Qualität ist der Käufer berechtigt, entweder Beseitigung der festgestellten Mängel oder Minderung für die Ware zu verlangen.
- Wenn der Käufer eine Beseitigung der Mängel verlangt, muß der Verkäufer auf eigene Kosten unverzüglich entweder den Mangel beheben (Nachbesserung) oder die mangelhafte Ware ersetzen (Ersatzlieferung).
- Wenn der Käufer eine Minderung für eine Ware verlangt und die Partner eine längere Garantie gemäß Artikel 41 (4)

vereinbart hatten, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl den Mangel zu beseitigen oder Minderung zu gewähren.

- In den im Absatz 3 dieses Artikels genannten Fällen ist der Käufer berechtigt, wenn die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann, vom Verkäufer die Zahlung einer Konventionalstrafe wie für Lieferverzug in der im Artikel 52 festgelegten Höhe zu fordern, gerechnet vom Tage des Erhebens des Anspruchs bis zum Tage der Behebung des Mangels oder bis zum Tage der Lieferung einer anderen Ware zum Ersatz der mangelhaften. Jedoch darf die Gesamthöhe der Konventionalstrafe für eine Warenpartie oder Wareinheit 8 Prozent vom Wert der mangelhaften Ware oder des mangelhaften Teils der Ware, der nachzubessern oder zu ersetzen ist, einschließlich der Konventionalstrafe für Lieferverzug, wenn Verzug eingetreten war und die Konventionalstrafe hierfür schon berechnet wurde, nicht übersteigen.
- Falls die Partner Preisermäßigung für die Ware anstelle der Mängelbeseitigung vereinbaren, müssen die Partner bei der Vereinbarung der Höhe der Minderung eine Vereinbarung darüber treffen, ob die nach Absatz 5 dieses Artikels berechnete und/oder gezahlte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ihr zugeschlagen wird.
- Wenn die Partner die Höhe der Minderung vereinbart haben, aber zu keiner Vereinbarung gelangen, ob die in Absatz 5 dieses Artikels genannte Konventionalstrafe auf die Höhe der Minderung angerechnet wird oder ihr zugeschlagen wird, so wird dann, wenn der tatsächliche Schaden, der dem Käufer durch die Nichtverwendung der Ware bis zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Minderung entstanden ist, niedriger als die Höhe der festgelegten und/oder gezahlten Konventionalstrafe ist, die Höhe der Konventionalstrafe bis zur Höhe des tatsächlichen Schadens herabgesetzt.
- Wenn im Vertrag das Recht des Käufers auf Auflösung des Vertrages festgelegt ist, aber die Bedingungen für die Auflösung nicht enthalten sind, so kann der Käufer dieses Recht ausüben, wenn das Schiedsgericht erkennt, daß der Verkäufer den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht beseitigen kann und der Käufer die Ware mit der vom Verkäufer vorgeschlagenen Minderung für die vorgesehenen Zwecke nicht verwenden kann.

**Artikel 44**

- Der Verkäufer ist verpflichtet, den Mängelanspruch hinsichtlich der Qualität oder der Menge der Ware zu prüfen und dem Käufer unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches zu geben (die vollständige oder teilweise Anerkennung zu erklären oder die vollständige oder teilweise Ablehnung mitzuteilen). Wenn im Vertrag eine derartige Frist nicht vorgesehen ist, so muß der Verkäufer die Antwort zum Wesen des Mängelanspruches unverzüglich innerhalb von 60 Tagen geben und hinsichtlich kompletter Werke und Anlagen innerhalb von 90 Tagen, in beiden Fällen gerechnet vom Tage des Einganges der Mängelanzeige bei dem Verkäufer.
- Wenn der Verkäufer in der Frist gemäß Absatz 1 dieses Artikels keine Antwort zum Wesen des Mängelanspruches gibt und der Käufer sich vor dem Erhalt der Antwort an das Schiedsgericht wendet, so werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Schiedsgerichtsgebühren dem Verkäufer auferlegt. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehen sind.
- Wenn es auf Grund technisch begründeter Umstände dem Verkäufer nicht möglich ist, eine Antwort zum Wesen des Mängelanspruches in der Frist gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu geben, kann er dem Käufer die Verlängerung dieser Frist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorschlagen.